



In Kraft getreten am:

23.05.2019

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplans

Wohngebiet „Nehberghalde“

Stadt Burladingen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017, sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 27.09.2018 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils der 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ vom 17.09.2018.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht aus dem
 - zeichnerischen Teil vom 17.09.2018 und
 - textlichen Teil vom 17.09.2018jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Burladingen übereinstimmen.

Stadt Burladingen, den 15.05.2019



Harry Ebert
Bürgermeister



In Kraft getreten am:

23.05.2019

Satzung

über Örtliche Bauvorschriften

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ Stadt Burladingen

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 27.09.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ beschlossen.

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Abs. 7 LBO nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils der 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ vom 17.09.2018.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 17.09.2018 und
- textlichen Teil vom 17.09.2018.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ zuwiderhandelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen von bis zu 50.000 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
- zu Einfriedungen
- zu Werbeanlagen
- zu Verkehrsflächen und Zufahrten

nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Nehberghalde“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Burladingen übereinstimmen.

Stadt Burladingen, den 15.05.2019



Harry Ebert
Bürgermeister